

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen (AVB - NU 06/21)

1. Vertragsgrundlage

1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich als Rangfolge gilt:

- a) Das Bestell-/Zuschlagsschreiben einschließlich sämtlicher dort genannter Anlagen und Unterlagen
- b) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen
- c) Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere hat der Auftragnehmer (AN) sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) sowie alle einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten einzuhalten. Ferner hat der AN sämtliche Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten.
- d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- e) Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Abnahme geltenden Fassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä.) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und dem Auftragnehmer sind nicht statthaft.

1.2 Soweit der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit dem Bauherrn den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der AN verpflichtet, dem AG die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und die Feststellungen der Preisprüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum AG gegen sich gelten zu lassen.

2. Unterrichts- und Prüfungspflichten

Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit, bestehende bauliche Anlagen, das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen aller Art und alle sonstigen für die Preisfindung und die technische, terminliche wie auch wirtschaftliche Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen und Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten. Bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten und Widersprüche wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe oder Bauteile hat er dem AG unverzüglich vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. Nachforderungen, die sich aus der schuldhaften Unkenntnis der Baustelle oder der sonstigen Verletzung der Prüfungspflichten ergeben, werden nicht anerkannt.

3. Vergütung

3.1 Mit den jeweiligen Preisen sind alle Leistungen und Nebenleistungen (einschl. Überstunden-, Feiertags- und sonstige Zuschläge), gleich welcher Art, die mit der Ausführung in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, abgegolten.

Die angegebenen Preise (Pauschalpreis, Einheitspreise und sonstige Preise) sind **Festpreise** für die Dauer der Bauzeit des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens, jedoch nicht länger als 2 Jahre. Die Preise werden insbesondere durch Materialpreis- und Lohnerhöhungen nicht verändert. Eine Preisanpassung gem. § 2 Abs. 3 VOB/B ist ausgeschlossen. § 313 BGB bleibt unberührt. Ein vereinbarter Preisnachlass gilt auch auf Nachträge sowie Stundenlohnarbeiten. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Es gilt die am Tag der Abnahme gesetzlich gültige Mehrwertsteuer als vereinbart. Hinsichtlich § 13b UStG wird

auf nachfolgende Ziffer 15.1 verwiesen.

- 3.2 Gemäß § 4 Abs. 5 VOB/B hat der AN seine Leistungen zu schützen und den erforderlichen Aufwand, insbesondere auch für den Schutz vor Winterschäden und Oberflächen-/Grundwasser sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, in die Vertragspreise mit einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung steht ihm hierfür nicht zu. Eine Baubewachung ist – sofern nicht anders vereinbart – nicht vorgesehen.
- 3.3 Beauftragt der AG die Ausführung von Nachtragsangeboten des AN und stellt sich später heraus, dass die vom AN als Nachtrag angebotenen Leistungen bereits von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst, somit abgegolten sind, so werden die beauftragten vermeintlichen Nachtragsleistungen nicht gesondert vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

4. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

- 4.1 Für die Vergütung bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten vorrangig die Preise gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Einheitspreisliste des AN. An diese Preise hält sich der AN für die Dauer der Bauzeit des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens gebunden, jedoch nicht länger als 2 Jahre. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 4.2 Angebote gemäß § 650b Abs. 1 BGB müssen wie folgt aufgliedert werden:
- Einzelkosten der Teilleistungen
 - Baustellengemeinkosten
 - Allgemeine Geschäftskosten
 - Wagnis und Gewinn

Im Übrigen hat das Angebot eventuelle Auswirkungen auf die vereinbarte Bauzeit zu enthalten. Soweit diese Angaben fehlen, darf der AG davon ausgehen, dass zeitliche Auswirkungen nicht entstehen.

Hält der AN diese Vorgaben nicht ein, kann der AG das Angebot zurückweisen und dem AN eine angemessene Frist zur Aufstellung eines diesen Vorgaben entsprechenden Angebots auffordern. Der AG ist nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, die sofortige Ausführung der betroffenen Leistung dem Grunde nach bindend anzuordnen. Solange der AN kein den vorstehenden Vorgaben entsprechendes Angebot gelegt hat, kann er aus dem gelegten Angebot keinerlei Rechte herleiten.

Für das Angebot gemäß § 650b Abs. 1 BGB gilt in der Regel eine Angebotsbindefrist von 30 Tagen. Ist aufgrund des Umfangs des Änderungsbegehrens eine längere Frist erforderlich, wird der AG dem AN dies unverzüglich mitteilen. In diesem Fall gilt eine angemessene Angebotsbindefrist.

- 4.3 Die Parteien sind sich einig, dass die 30-Tages-Frist gemäß § 650b Abs. 2 BGB den Bauablauf erheblich behindert. Um die vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen, legen die Parteien hiermit einvernehmlich fest, die Frist gemäß § 650b Abs. 2 BGB grds. **auf 14 Kalendertage zu verkürzen**, soweit nicht zur Vermeidung von Bauzeitverzögerungen eine frühere Anordnung erforderlich ist oder eine andere Frist vereinbart wurde.
- 4.4 **Der AN hat dem AG spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss eine entsprechend dem für Angebote geltende (vgl. Ziffer 4.2) aufgegliederte Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.** Der AG ist berechtigt, die hinterlegte Urkalkulation zur Überprüfung im Rahmen von Vergütungsanpassungen nach § 650c Abs. 2 BGB zu öffnen. Der AN kann verlangen, dass die Öffnung in seinem Beisein erfolgt. Stellt sich bei Öffnung heraus, dass die Urkalkulation nicht den vorstehenden Vorgaben entspricht, kann der AG diese mit der Folge zurückweisen, dass der AN aus dieser keinerlei Rechte herleiten kann.

5. Ausführung

- 5.1 Der AN benennt dem AG vor Arbeitsaufnahme den bevollmächtigten Vertreter, der die Funktion eines Fachbauleiters im Sinne der Landesbauordnung ausübt und zudem als berechtigt gilt, alle Erklärungen im Namen und für den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Der AN ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den vorgenannten Vertreter auszutauschen; der AG ist über einen bevorstehenden Austausch rechtzeitig zu informieren.
- 5.2 Der AN hat die vom AG vorgegebene **Anlage Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz** vor Arbeitsbeginn ausgefüllt vorzulegen. Solange die Anlage Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegt, kann der AG das Ruhen der Arbeiten anordnen; diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich, an den Besprechungen und Einweisungen des AG, die turnusgemäß oder auf besondere Einladung stattfinden, teilzunehmen. Der für ihn Erschienene ist bevollmächtigter Vertreter bzw. bei Einweisungen verantwortlicher Aufsichtführender vor Ort. Die dort getroffenen Festlegungen, Beschlüsse und Entscheidungen hält der AG in Protokollen fest.
- 5.4 Der AN hat während der Dauer der Bauzeit ein förmliches Bautagebuch nach den Anforderungen des AG zu führen und werktäglich dem AG einzureichen. Die ausgeführten Arbeiten, das eingesetzte Personal, die eingesetzten Geräte und weitere Angaben zur Dokumentation des Baugeschehens sind hierin täglich und vollständig zu erfassen. Eintragungen im Bautagebuch erfolgen ausschließlich zu Dokumentationszwecken und ersetzen nicht die formgerechte Anzeige oder die Erklärung gegenüber dem AG. Der AN hat darauf zu achten, dass nur fachlich und persönlich geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden. Auf Verlangen hat der AN dem AG Qualifikationsnachweise (z. B. Gesellenbrief, Schweißerprüfzeugnis o. ä.) der eingesetzten Mitarbeiter zur Überprüfung vorzulegen.
- 5.5 Der AN hat evtl. erforderliche Genehmigungen für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit auf seine Kosten einzuholen.
- 5.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der AN selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 5.7 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während der Bauzeit gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet. Werden vom AG Strom, Wasser und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung der Zugangswege hat der AN entsprechend den allgemein gültigen Bestimmungen und Richtlinien, soweit nicht schon vorhanden und für Leistungen des AN erforderlich, auf eigene Kosten auszuführen. Der AN darf auf der Baustelle Werbeschilder, -banner u. ä. nur mit Zustimmung des AG anbringen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle vom AN unverzüglich zu räumen.
- 5.8 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. vom AN unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Beeinträchtigungen gegen die Verkehrssicherheit sind zu vermeiden und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten sowie von (mit Zustimmung des AG eingesetzten) Nachunternehmern des AN. Insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommt der AN einer entsprechenden Aufforderung innerhalb der vom AG gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesen Fällen trägt der AN die Kosten. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.

- 5.9 Sichtbare Elemente und Gegenstände sind grundsätzlich durch den AN zu bemustern. Der AN hat die Bemusterung so rechtzeitig bei dem AG anzuzeigen, dass die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet werden. Der AN hat grundsätzlich von einer Entscheidungsfrist von mindestens 6 Wochen je Gegenstand nach Anzeige zur Bemusterung auszugehen. Der AN hat grundsätzlich mindestens zwei kostenneutrale oder kostengünstigere Alternativen vorzulegen. Mit der Anzeige zur Bemusterung hat der AN die Kalkulation der alternativen Elemente oder Gegenstände auf Grundlage des Hauptvertrages dem AG einzureichen.
- 5.10 Für jedes Bauprodukt, für das es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, das von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweicht oder bei dem eine Verordnung dies vorsieht, hat der AN einen Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) – der eine Geltungsdauer bis mindestens 6 Monate nach der Abnahme der Leistungen des AN aufweist – gegenüber dem AG zu führen und dem AG die Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen bzw. dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu bestätigen.
Hiervon abweichend gilt für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dass der AN dem AG die jeweilige Leistungserklärung und zusätzlich die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise vorzulegen hat; der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe sind die Gefahrstoffverordnungen und -richtlinien zu beachten. Der AN ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung verantwortlich und beweispflichtig.
Der AN hat dem AG ferner unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Anlieferung, folgende Unterlagen zu übergeben: Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, sämtliche nach BauPVO erforderliche Leistungserklärungen sowie weitere Nachweise gem. Prioritätenliste. Ferner hat der AN auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie vom AG geforderte Abnahmebescheinigungen vorzulegen.
- 5.11 Der AN ist zur ständigen ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfall und Schutt, insbesondere Verpackungs- und Recyclingmaterial sowie Sondermüll, aus dem gesamten Umfang seiner Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorlage behördlich geforderter Entsorgungsbescheinigungen verpflichtet. Kommt der AN dieser Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Tage) nicht nach, darf der AG den Abfall bzw. Schutt auf Kosten des AN beseitigen.
- 5.12 Vor Nutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der AN eine Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person durchzuführen.
- 5.13 Werden bei Einheitspreisverträgen die Massen des Leistungsverzeichnisses überschritten, hat dies der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.14 Der AN ist während der gesamten Bauzeit verpflichtet, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Mangelhaft oder sonst vertragswidrig erbrachte Leistungen hat der AN auf eigene Kosten unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Liegen sachliche Gründe vor, wie beispielsweise die Störung des Bauablaufs, die zeitlich enge Abfolge von Vor- und Nachfolgegewerken sowie das Überbauen bzw. Verdecken von Leistungen des AN durch Nachfolgegewerke, ist der AG berechtigt, dem AN bereits vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen sowie den Mangel nach erfolglosem Fristablauf selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 5.15 **Der AG kann vom AN innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Erklärung verlangen, ob er ausstehende Leistungen ausführen bzw. Mängel beseitigen wird. Gibt der AN die Erklärung nicht fristgerecht ab, gilt sein Schweigen als Ablehnung, sofern er bei Fristbeginn schriftlich darauf hingewiesen wurde.**

- 5.16 Der AN hat das Personal des Betreibers rechtzeitig qualifiziert in die technischen Anlagen einzuweisen und hierüber ein Protokoll zu fertigen, das dem AG spätestens bei Abnahme zu übergeben ist.
- 5.17 Sämtliche **Mitteilungen** des AN, insbesondere **rechtsgeschäftliche Erklärungen** und **sonstiger vertragsrelevanter Schriftverkehr, sind nur wirksam**, wenn sie bei der im Handelsregister eingetragenen **Adresse** der beauftragenden **Niederlassung des AG** oder der vom AG angegebenen **Projekt-E-Mail-Adresse** zugegangen sind. Sofern im Handelsregister keine Adresse eingetragen ist, gilt stattdessen die im Bestell-/Zuschlagsschreiben angegebene Adresse.
- 5.18 Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B wird klargestellt, dass der AN keinen Anspruch auf Bauüberwachung hat und keine Rechte aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B herleiten kann.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 **Sämtliche in einem Bauzeitenplan, in Baubesprechungsprotokollen oder in sonstiger Weise vereinbarte Fristen sind Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B.**
- 6.2 Beginnt der AN zu dem festgelegten Termin nicht mit seinen Arbeiten, gerät er in **Leistungsverzug**, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Bereits durch eingetretenen **Verzug** erwachsene Ansprüche entfallen nicht mit der Vereinbarung bzw. Gewährung neuer Termine. Gleiches gilt für Terminvereinbarungen / Terminverlängerungen, die aufgrund eines zu erwartenden Verzuges getroffen werden.
- 6.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen vor. Der AN ist von der Verschiebung rechtzeitig zu unterrichten. Es sind dann neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamt- oder Einzelleistung ist einzuhalten. Der AN hat Anspruch auf Zeitzuschlag, soweit die Voraussetzungen der VOB/B vorliegen.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.
- 7.2 Etwaige bauübliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 7.3 Behinderungen durch andere Gewerke und sich daraus ergebende Überschneidungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Überschreitet der AN den vereinbarten **Fertigstellungstermin schuldhaft**, so hat der AN für jeden Werktag der Überschreitung eine **Vertragsstrafe** von 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoschlussrechnungssumme, zu zahlen.
Unter „Nettoschlussrechnungssumme“ verstehen die Parteien hier und im Folgenden die vom AG geprüfte, berechnete Schlussrechnungssumme vor Abzug von (Abschlags-) Zahlungen. Soweit sich die Parteien auf eine Nettoschlussrechnungssumme vor Abzug von (Abschlags-) Zahlungen einigen, hat diese Vorrang.
- 8.2 Überschreitet der AN vereinbarte **Zwischentermine schuldhaft**, so hat der AN für jeden Werktag der Überschreitung eine **Vertragsstrafe** von 0,2 % des abrechenbaren Nettobetrag der Leistungen zu zahlen, die der AN bis zum jeweiligen Zwischentermin für das Bauvorhaben schuldet, höchstens jedoch 5 % dieses Betrages.
- 8.3 **Verursacht eine Terminüberschreitung die Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen, gilt**

nur die jeweils höchste. Sämtliche Vertragsstrafen aus Verzug sind auf maximal 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1) begrenzt.

- 8.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 8.5 **Der Anspruch des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden. Dem AN ist bekannt, dass der AG seinerseits gegenüber dem eigenen Auftraggeber einer Vertragsstrafe unterliegt. Sollte diese Vertragsstrafe gezogen werden, weil der AN seinen Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist, so ist der AG berechtigt, auch diese Vertragsstrafe gegenüber dem AN als Verzugsschaden unter Anrechnung auf eine verwirkte Vertragsstrafe (Satz 2) geltend zu machen.**
- 8.6 Soweit nach Angebotsannahme bzw. während der Bauausführung eine von den Vertragsterminen abweichende Terminvereinbarung getroffen wird oder sich Termine aufgrund von berechtigten Behinderungen verschieben, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe unveränderlich auch für die neu vereinbarten bzw. verschobenen Termine.
- 8.7 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.
- 8.8 Kündigt der AG den Vertrag aus vom AN zu vertretenden Gründen, kann der AG einen pauschalen Schadensbetrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme geltend machen, es sei denn dem AG / AN gelingt der Nachweis eines höheren / geringeren Schadens.
- 8.9 **Die Summe aller in diesem Vertrag enthaltenen Vertragsstrafen wird insgesamt auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1) begrenzt.**

9. Versicherungen

- 9.1 Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer **Betriebshaftpflichtversicherung** in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €) für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragserteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist eine Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage zu übergeben. Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsnachweise zurückzuhalten. Der AN tritt schon heute seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen und sofern der AG der geschädigte Dritte im Sinne von § 108 Abs. 2 VVG ist; der AG nimmt die Abtretung an.
- 9.2 Sofern der AG bzw. der Bauherr eine **Bauleistungsversicherung** abschließt, erfolgt eine **Kostenumlage** der Prämie in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Prozentsatzes von der Nettoschlussrechnungssumme - bei Abschlagsrechnungen bemessen am jeweiligen Leistungsstand. Zur Definition der Nettoschlussrechnungssumme siehe Ziffer 8.1. Im Zuge der Berechnung der vorstehenden Kostenumlage bleiben Leistungen unberücksichtigt, die aufgrund von Beschädigung oder Zerstörung erneut erbracht werden müssen. Der AG weist den AN darauf hin, dass im Schadensfall die Bauleistungsversicherung keine allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn für erneut zu erbringende Leistungen deckt. Die besonderen Vertragsbedingungen können jederzeit durch den AN angefordert werden. Im Schadensfall sind die erforderlichen Formalitäten vom AN zu erledigen und über den AG an den Versicherer einzureichen.

10. Abnahme, Aufmaß

- 10.1 Die Abnahme der Leistung hat förmlich zu erfolgen; eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelbeseitigungsarbeiten. Der AG kann auf die förmliche Abnahme ausdrücklich verzichten.
- 10.2 Soweit für Leistungen des AN behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen

erforderlich sind, hat er diese vor Beantragung der Abnahme gegenüber dem AG zu veranlassen und durchzuführen. Etwaige Gebühren sind vom AN zu tragen. Nachweise der Zulassungen, Genehmigungen und/oder Abnahmen sind dem AG auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

10.3 Der AG ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, solange nachfolgende Unterlagen nicht bzw. nur mit wesentlichen Beanstandungen vorliegen: Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar und www.dibt.de) angegebenen weiteren Nachweise, Verzeichnis der verwendeten Produkte und bei technischen Geräten die zugehörigen Gerätearten, Revisionsunterlagen einschließlich Enddokumentation, Baubestands- und Revisionszeichnungen, Bedienungs- Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie Systembeschreibungen und zugehörige Prüfungsbücher, behördlich oder gesetzlich vorgeschriebene Abnahmebescheinigungen und Prüfberichte durch TÜV, DEKRA, Sachverständige, VdS und sonstige Prüfinstanzen sowie Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokolle.

10.4 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn sie werden vom AG ausdrücklich verlangt.

10.5 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen – insbesondere sicherheits- sowie für den Bestand und die Dichtigkeit des Gebäudes relevante i. S. v. § 4 Abs. 10 VOB/B – sind nach ihrer Fertigstellung durch den AN schriftlich mit einer Vorlauffrist von mindestens 1 Woche anzuzeigen. Der Zustand dieser Teilleistungen ist gemeinsam vom AG und AN in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Eine Teilabnahme ist hiermit nicht verbunden.

10.6 Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Festlegungen über den Leistungsumfang dar.

11. Qualitätsmanagement/-sicherung

11.1 Dem AG wird jederzeit – auch bereits vor Beauftragung – die Möglichkeit eingeräumt, Qualitätskontrollen bzw. Audits im Betrieb bzw. Produktionsstätten des AN durchzuführen.

11.2 Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen einer internen Qualitätskontrolle zu unterziehen und auf Verlangen einen Prüfplan vorzulegen.

12. Mängelansprüche

12.1 Die Mängelansprüche richten sich nach der VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt davon abweichend 5 Jahre und 6 Monate; dies gilt auch für Mängelbeseitigungsarbeiten. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.

12.2 Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Belange des AG und/oder des Bauherrn bzw. Nutzers nach vorheriger Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

12.3 Abweichend von § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B vereinbaren die Parteien Folgendes:
Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang der Mängelrüge in Textform (insbesondere E-Mail) oder, soweit sich die Parteien auf die Nutzung einer Projektplattform geeinigt haben, mit Einstellen der Mängelrüge auf der Plattform, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist(en).

13. Gefahrtragung und Haftung

13.1 Wenn und soweit eine bestehende Bauleistungsversicherung (vgl. Ziffer 9.2) einen Schaden nicht abdeckt, trägt der AN die Gefahr nach § 644 BGB. Im Übrigen gilt § 7 VOB/B.

13.2 **Der AN haftet** für von ihm eingesetzte Dritte, insbesondere Nachunternehmer, Lieferanten und Hersteller wie für eigenes Verschulden. Der AN tritt seine gegenüber solchen Dritten bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Der

AN bleibt bis auf Widerruf zur Durchsetzung dieser Ansprüche ermächtigt.

13.3 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von den Ansprüchen **freizustellen**, die nachweislich durch den AN schuldhaft verursacht wurden.

14. Stundenlohnarbeiten

14.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vor Beginn der Arbeiten vom AG ausdrücklich angeordnet worden sind und Stundenberichte gem. § 15 Abs. 3 VOB/B, in denen die abgerechneten Stunden einzelnen Tätigkeiten zugeordnet sind, unverzüglich, regelmäßig am nächsten Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Bestätigung vorgelegt werden. Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B steht dem AG eine Frist zur Rückgabe von höchstens 12 Werktagen nach Zugang der Stundenlohnzettel zu. Vergütet wird nur der für die entsprechenden Arbeiten erforderliche Zeitaufwand ohne An- und Abfahrt oder Pausen. Stundenlohnarbeiten sind in der jeweils zeitlich nachfolgenden Abschlagsrechnung aufzunehmen.

14.2 Stellt sich erst später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

14.3 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Ausführung der Arbeiten getroffen werden.

15. Zahlung

15.1 Zahlungen erfolgen auf der Grundlage prüfbarer, kumulierter und den steuerlichen Erfordernissen entsprechender Rechnungen. Sofern beide Vertragspartner Bauleistende im Sinne des § 13b UStG sind, erfolgt die Abrechnung auf Basis des Nettovergütungsanspruches. Der AG führt die anfallende Steuer ab. Bei der Abrechnung der Leistung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

15.2 Abschlagszahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto. Sämtliche Abschlagszahlungen (einschließlich derer auf Nachtragsforderungen) erfolgen unter Abzug eines Sicherheitseinbehalts für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der jeweiligen geprüften Abschlagsrechnungssumme, soweit der AN nicht eine Vertragserfüllungsbürgschaft gem. Ziffer 20.3 gestellt hat. Der sich jeweils ergebende Einbehalt kann nur gem. Ziffer 20.3 abgelöst werden.

15.3 Die Schlussrechnung muss sämtliche berechnete Forderungen des AN aus dem dem Vertrag zugrunde liegenden Bauvorhaben enthalten. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Die Schlusszahlung ist fällig nach Eingang einer prüfbaren Schlussrechnung sowie nach restloser, ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Leistungen, einschließlich Lieferung der vollständigen Abrechnungsunterlagen und Vorlage der Versicherungsnachweise gem. Ziffer 9.1. Der AG ist berechtigt, für nicht ordnungsgemäß fertiggestellte Leistungen sowie für fehlende oder unvollständige Unterlagen – insbesondere gem. Ziffern 5.10, 10.2, 10.3 sowie 17.3 in Verbindung mit 17.4 – einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen.

15.4 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto. Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug der vereinbarten Einbehalte, insbesondere des Sicherheitseinbehalts für Mängelansprüche sowie weiterer vertraglich vereinbarter Einbehalte. Sollte der sich aus den Einbehalten ergebende Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung.

- 15.5 Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.
- 15.6 Von allen Zahlungen behält der AG 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages (Netto-Rechnungsbetrag zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer) ein und führt diesen an das für den AN zuständige Finanzamt ab. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der AN dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung vor, verpflichtet er sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf diese Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 15.7 Die Anerkennung sowie die Zahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Der AG ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Überzahlung zu verlangen.
- 15.8 Rechnungen sind an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort zu adressieren. In der Rechnung müssen ferner die Bestellnummer, das Bauvorhaben und die Kostenstelle sowie aus steuerlichen Gründen der AG als Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Rechnungen, die entgegen der vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.
- 15.9 Rechnungen sind einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen (z. B. Nachweise, Lieferscheine, Aufmaße) ausschließlich per E-Mail an die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse einzureichen. Der E-Mail-Eingang wird automatisch ausgelesen, daher bitten wir folgende Punkte zu beachten:
- nur eine Rechnung in einer Datei als pdf-Anhang (inkl. der dazugehörigen Anlagen)
 - keine zusätzlichen Bilddateien (z. B. Logos in Signaturen und ähnliche Anhänge)
- Der Dateiname darf nicht mehr als 150 Zeichen sowie keine Sonderzeichen enthalten.

16. Ausführung im eigenen Betrieb, Nachunternehmereinsatz

- 16.1 Der AN bestätigt, dass sein Betrieb auf die vertraglichen Leistungen eingerichtet ist und dass er über ausreichendes und qualifiziertes Personal für eine termingerechte Ausführung verfügt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG darf er keine Leistungen an Dritte (nachfolgend Nachunternehmer) vergeben, Materiallieferungen ausgenommen. Eine Weitervergabe ohne Zustimmung des AG berechtigt diesen zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.
- 16.2 Eine Weiterbeauftragung durch den Nachunternehmer des AN ist nicht gestattet und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

17. Beachtung von Regelungen bei Einsatz eigener Arbeitnehmer und weiterer Nachunternehmer

- 17.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz oder andere gesetzliche Regelungen einzusetzen. Der AN verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IV sowie die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft (BG) nach SGB VII einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) sowie des SGB III einzuhalten.

Der AN hat **fortlaufend/monatlich Listen** über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern nach dem vom AG vorgegebenen Kontrollbericht zu führen. Jeder Mitarbeiter muss sich auf Verlangen durch Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

17.2 Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der sich aus Ziffer 17.1 ergebenden Pflichten hat der AN eine **Vertragsstrafe** in Höhe von EUR 5.000,00 pro Person, maximal 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1) zu zahlen. Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe werden zusätzliche, d. h. die Vertragsstrafe übersteigende, Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Der AG ist darüber hinaus zur **fristlosen Kündigung des Vertrages** berechtigt; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend.

17.3 Der AN ist verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte **Bestätigungen** über den Erhalt des jeweiligen **Mindestlohns** (gem. Formular Mindestlohnklärung des AG) **monatlich** für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft auf der auftragsgegenständlichen Baustelle des AG dem AG im Original vorzulegen. Sofern es sich um Arbeitskräfte handelt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, ist die Bescheinigung in der Landessprache des jeweiligen Arbeitnehmers nach Vorgabe des AG zu verwenden. Die vorgenannten Mindestlohn-bestätigungen sind vom AN gemeinsam mit dem Kontrollbericht gem. Ziffer 17.1 spätestens bis zum 15. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose Nachweise über die Zahlung von **Unfallversicherungsbeiträgen** in Form **qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen** vorzulegen. Alternativ wird der AN dem AG auf dessen Anforderung hin eine Vollmacht zur Anforderung derartiger Bescheinigungen erteilen.

Zum Nachweis über die Zahlung der **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** verpflichtet sich der AN, dem AG für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses (im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV) lückenlose **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind.

Der AN hat dem AG ferner **Nachweise** über die **Zahlung der Beiträge an die SOKA-BAU/ULAK** in Form von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** vorzulegen. Diese Pflicht entfällt, sofern der AN dem AG über eine Negativbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK nachweist, dass er zur Beitragsabführung nicht verpflichtet ist. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber der SOKA-BAU/ULAK gem. vom AG vorgegebenen Vollmachtsformular zu bevollmächtigen, Auskünfte bei der SOKA-BAU/ULAK über den AN während der gesamten Dauer des Auftrags einzuholen.

Sämtliche vorgenannte Bescheinigungen / Nachweise hat der AN **monatlich zu aktualisieren** und jeweils bis zum 15. eines Monats vorzulegen. Sind vorgelegte Unterlagen zeitlich befristet, gelten die vor- und nachgenannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN spätestens 2 Wochen vor Ablauf der zeitlichen Befristung jeweils aktuelle Unterlagen nachzureichen hat.

Die Pflicht zur Vorlage vorgenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen entfällt, soweit und solange der AN seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach der VOB/A erfüllt.

17.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung aus Ziffer 17.3 schuldhaft nicht nach, so wird für jeden Werktag der Versäumnis eine **Vertragsstrafe** von 0,2 %, max. 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1) vereinbart. Darüber hinaus kann der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den **Vertrag kündigen**; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gelten entsprechend. Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe werden zusätzliche, d. h. die Vertragsstrafe übersteigende, Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Soweit und solange der AN von ihm gemäß Ziffer 17.3 geschuldete Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, im Hinblick auf ihm drohende Inanspruchnahmen Dritter (vgl. Ziffer 17.5) von seinem **Leistungsverweigerungsrecht** (§ 320 BGB) Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck darf der AG von fälligen Zahlungen einen angemessenen Einbehalt vornehmen. Dieser beträgt in der Regel 5 % der

Nettoauftragssumme bzw. ab Schlussrechnung der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1), es sei denn dem AG / AN gelingt der Nachweis eines höheren / geringeren, den AG treffenden Risikos der Inanspruchnahme durch Dritte im Sinne von Ziffer 17.5. Soweit der AN diese Unterlagen und Nachweise nicht erbringen kann, entfällt das Leistungsverweigerungsrecht des AG dann, wenn der AG von Dritten im Sinne von Ziffer 17.5 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, etwa wenn diesbezügliche Ansprüche Dritter verjährt sind.

17.5 Der AN hat den AG unverzüglich **freizustellen**, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziff. 17.1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird.

17.6 Sofern der AG von seinem Auftraggeber zur Abgabe einer Tariftreueerklärung verpflichtet wird, versichert der AN, dass er seine aus dem Werkvertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die mit am Ort der Bauausführung geltenden Tariflöhnen vergütet werden.

Der AG verpflichtet sich, den AN vor Vertragsschluss über gegebenenfalls gegenüber seinem Auftraggeber abgegebene Tariftreueerklärungen und deren Inhalt schriftlich zu informieren.

17.7 Setzt der AN ausländische Mitarbeiter aus Ländern der EU ein, ist er verpflichtet, von diesen Mitarbeitern vor deren Einsatz eine gültige **A1-Bescheinigung** dem AG vorzulegen. Beim Einsatz von Mitarbeitern aus Ländern, die nicht der EU angehören, ist der AN weiterhin verpflichtet, vor deren Einsatz eine gültige **Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis** dem AG vorzulegen. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Mitarbeiter sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Bescheinigungen A1 sind der örtlichen Bauleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, **ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen.**

Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vorstehender Pflichten gilt die Regelung gemäß Ziffer 17.2 entsprechend.

17.8 In jedem Fall des **Einsatzes von Nachunternehmern** ist der AN auch für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und deren beim Bauvorhaben eingesetzte Mitarbeiter verantwortlich.

17.9 **Die Summe aller in diesem Vertrag enthaltenen Vertragsstrafen wird insgesamt auf 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1) begrenzt.**

18. Ablehnung von Arbeitskräften

Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN abzulehnen und deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle zu verlangen, falls diese Arbeitskräfte gegen geltende **Sicherheitsvorschriften** – insbesondere gemäß Anlage Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – verstoßen, nach Auffassung des AG **unzureichende Fachkenntnisse oder Fähigkeiten** haben, um die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen, **gegen die sich aus Ziffer 17 ergebenden Verpflichtungen** des AN verstoßen haben oder durch ihr persönliches Verhalten den Arbeitsablauf auf der Baustelle stören.

Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die abgelehnten Arbeitskräfte sofort durch qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen.

19. Kündigung

19.1 Kündigt der AG den Vertrag mit dem AN, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die vom Auftraggeber des AG zu vertreten sind und ohne dass den AG hierin ein Verschulden trifft, nicht ausgeführt bzw. fertiggestellt werden, so kann der AN entsprechend § 645 BGB nur die Vergütung der erbrachten Leistungen sowie Ersatz der nicht in dieser Vergütung enthaltenen, nachweisbaren Auslagen verlangen.

19.2 Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ist eine Teilkündigung bereits dann möglich,

wenn der oder die gekündigten Teile rein tatsächlich abgrenzbar sind.

19.3 Auf § 648a Abs. 4 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. Sollten sich die Parteien im Rahmen des Termins zur Leistungsfeststellung nicht gemeinsam auf einen Leistungsstand einigen, hat jede Partei das Recht auf Durchführung eines zweiten Termins zur Feststellung des Leistungsstandes, bei welchem es jeder Partei frei steht, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

20. Sicherheitsleistung

20.1 Der gem. Ziffer 15.2 vereinbarte Einbehalt ist Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung.

20.2 Der AG ist berechtigt, für die Mängelansprüche auf Schlussrechnungen eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme (Definition siehe Ziffer 8.1) für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorzunehmen.

20.3 Sicherheitsleistungen nach den Ziffern 20.1 und 20.2 sowie der Einbehalt gemäß Ziffer 15.2 werden ausschließlich durch Bürgschaft – die den Anforderungen von § 17 Abs. 4 VOB/B zu entsprechen hat – eines Kreditinstituts oder -versicherers mit BaFin-Zulassung in Deutschland abgelöst; § 17 Abs. 6 VOB/B wird ausgeschlossen.

Wenn der AN dem AG eine Bürgschaft für Mängelansprüche stellt, darf der AG diese zurückweisen und vom AN die Neuausstellung der Bürgschaft auf den Bauherrn (Auftraggeber des Auftraggebers) als Begünstigten der Bürgschaft verlangen, sofern die zugrundeliegenden Ansprüche zum Zeitpunkt des Eingangs der Bürgschaft beim AG an den Bauherrn abgetreten sind.

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf schriftliche Anforderung des AN zurückgewährt; § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.

20.4 Die Sicherheiten gemäß Ziffern 20.1 und 20.2 dienen auch zur Deckung der Verpflichtung des AN, den AG unverzüglich freizustellen, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziff. 17.1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird (Ziffer 17.5). Dies gilt nicht, wenn und soweit der AG durch von ihm getätigte Einbehalte von fälligen Zahlungen (Ziffer 17.4) ausreichend gesichert ist.

21. Wartungsvertrag

21.1 Der AN hat dem AG spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung zu erklären, ob wartungsbedürftige Leistungen vorliegen und ein diesbezügliches Wartungsangebot vorzulegen. Andernfalls geht der AG davon aus, dass die vertraglichen Leistungen nicht wartungsbedürftig sind. Hinsichtlich des **Wartungsangebots** gilt eine **Bindefrist von 3 Monaten** nach Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. **Das Angebot kann auch vom Bauherrn, Betreiber oder Nutzer angenommen werden.**

21.2 Die Wartungsleistungen sollen für ein Jahr ab Abruf gelten, verbunden mit der Option für den Auftraggeber, den Zeitraum durch Abruf um fünf weitere Jahre zu verlängern.

22. Urheber- und Schutzrechte

22.1 Für den Fall, dass die Leistungen des AN ganz oder in Teilen dem Urheberrechtsschutz unterfallen, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Der AN überträgt dem AG in diesen Fällen jedoch unentgeltlich das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN, insbesondere technische Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrages erstellt, für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben auf Dauer zu verwerten bzw. verwerten zu lassen, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern bzw. ändern zu lassen.

Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt besteht nicht. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

Der AG hat ferner das Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN zu veröffentlichen.

Auch der AN hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung des AG zu veröffentlichen. Geheimhaltungs- und Sicherheitsrelevante Informationen sind von Veröffentlichungen grundsätzlich ausgeschlossen.

22.2 Im Falle der Weitervergabe vertraglicher Leistungen an Dritte hat sich der AN die vorgenannten Rechte auch von den jeweiligen Dritten schriftlich übertragen zu lassen. Diesbezügliche Rechte überträgt der AN hiermit bereits zum heutigen Zeitpunkt an den dies annehmenden AG.

22.3 Soweit die Leistungen des AN nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen, steht dem AG ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des AN zu, die dieser im Rahmen dieses Vertrages erstellt, insbesondere an den technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien.

Der AG ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt, ohne dass hierfür ein weiteres Entgelt zu bezahlen ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu urheberrechtlich geschützten Leistungen entsprechend.

22.4 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen und Lieferungen keine Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden.

Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechts in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

23. Sonstiges

23.1 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.

23.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

23.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz des AG oder nach seiner Wahl der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.

23.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmerleistungen oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen des Nachunternehmerauftrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzelne Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.